

N. 119, 22

Yd  
1938

Des

Amtes Merseburg

X 225 61 91

SPECIALE

# Feuer-Ordnung

vor

die zwey Vorstädte zu Merseburg, die  
Altenburg und den Neumarkt sowohl als  
die Merseburgischen Amts-Dörffer.



UNIVERSITÄT  
POMERANEN

UNIVERSITÄT-BIBLIOTHEK  
HALLE (SACHS.)

Merseburg,

druckt Johann George Latzenberger, Churfürstl. Sächsl. priv. Steindruckerey.



Publizierte



**S**owohl die von dem Stadt-Rathe zu Merseburg neu revidirte Feuer-Ordnung de Ao. 1746. denen Einwohnern in den beyden Vorstädten Neumarkt und Altenburg sowohl, als denen Unterthanen in denen Amts-Dorffschafften publiciret, und selbige darauf, so weit solche applicable, verwiesen worden, gleichwohl aber eines theils verschiedenes in denen Vorstädten und noch mehr auf dem Lande hinweg fällt, andern theils aber eines und das andere noch ~~hinzubringen~~ bringen, und die Amts-Unterthanen in Vorstädten und Dörffern hernach genauer zu instruiren sind; Also ist nach Anleitung der von dem hiesigen Amte in ohnmasgebl. Vorschlag gebrachtten von Churfürstl. Hochlöbl. Stifts-Regierung revidirten, und mit denen dabey gemachten Anmerkungen vermittelst gnädigsten Special-Rescripts vom 21. Januar. und 25. Jun. 1751. approbirten Erinnerungen, zur Verbesserung derer Feuer-Anstalten in den beyden Vorstädten der Altenburg und dem Neumarkte, besonders auch in dem Bezircke des allhiefigen Stifts Amte Merseburg, mit Inserirung derer in mehrgedachter Stadt Feuer-Ordnung getroffenen Dispositionen in so ferne sich solche auf die Vorstädte und Dörffer appliciren lassen, nachstehende Speciale Feuer-Ordnung entworffen, und zu gehorsamster Befolgung des unterm 1. Nov. 1765. erlassenen gnädigen Rescripts in Druck gegeben worden.





## Pars I.

### CAP. I.

# Die Verhütung des Feuers betrel.

## S. I.



Es ist nach Maßgebung derer Höchsten Generalien ferner darüber genau zu halten, daß die neu aufzubauenden Häuser und Gebäude, in Vorstädten und Dörffern so viel möglich feuerfeste, und besonders die Feuer-Mauern tüchtig erbauet, auch die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden; Wo es sich aber, besonders bey unbemittelten Personen, nicht anders thun läset, sollen doch wenigstens die Häuser von Back-Steinen oder Leimernen tüchtigen Wänden aufgebauet werden. Und ob wohl die in gedachten beyden Vorstädten und Dörffern anjeho vorhandenen Stroh- und Schindel-Dächer annoch zu dulden; So sind doch die

selben, sobald die Häuser baufällig werden, und neu zu erbauen sind, gänzlich abzustellen, auch die Dächer auf Ziegel einzurichten, folglich bey Erbauung neuer Häuser in Vorstädten sowohl als auf dem Lande, keine andere als Ziegel Dächer zu gestatten. Insonderheit soll sich niemand unterstehen Schmiede- und Schloffer-Defen, Back-Defen in Back- und privat-Häusern, Wasch-Stuben, Wasch-Kessel, Brenn-Defen bey den Töpfern, Brandtwein-Blasen und Distillir-Defen, auch Flachs-Darren ohne vorgängige Cognition und expresse Erlaubnis der Obrigkeit, als welche, das solches tüchtig, und ohne daher zu besorgende Feuers-Gefahr geschehe, wie überhaupt was in denen Feuer-Ordnungen von den Jahren 1719. und 1744. dieserhalben bereits versehen, genau zu beobachten hat, bey Vermeidung harter Straffe anzulegen; Ferner soll

### S. 2.

ein jeder Hauswirth oder Wirthin, besonders aber die Gastwirthin und Bader, ingleichen die bey ihrer Arbeit starck Feuer benöthigte Handwerker sich aller Vorsichtigkeit gebrauchen, und die Nacht hindurch kein Feuer halten. Desgleichen soll die Unternehmung des Brod- und allen andern Backens in Commun- und eigenen Back-Häusern sowohl, als das Waschen und Obst-Backen zur Nachts- und Abends-Zeit, durchgehends und beson-

Besonders auf dem Lande bey r. Nro. Strafe auf jeden  
Contraventions-Fall, hiermit untersaget seyn; Wie  
denn auch die Zubereitung der Wagen-Schmiere in de-  
nen beyden Vorstädten weiter nicht zu gestatten, sondern  
die Seiler, oder wer sonst damit umgehet, haben solche  
vor denen Thoren an einen unschädlichen Orte zu kochen  
und zu verfertigen.

S. 3.

Die Feuer-Wäuern sollen hinfübro ganz Steinern  
aufgeführt, und keine hölzerne verstattet, auch die  
Brand-Wäuern in Küchen und bey Caminen mit Stei-  
nen tüchtig verwahret, und kein Holz darinnen gelaf-  
sen werden; Es soll auch ein jeder Hauswirth in denen  
beyden Vorstädten seine Feuer-Wäuern fleißig, und  
zwar die Küchen-Feuer-Wäuer des Jahres drey-mahl,  
die andern Stuben-Feuer-Wäuern aber des Jahres  
zweymahl, zu Martini und Fastnachten, wo aber starck  
geheisset wird zu mehrern mahlen kehren lassen, unter  
der Verwarnung, daß, wenn eine Feuer-Wäuer um  
deswillen, daß sie nicht gefehret worden, anbrennet, der  
Hauswirth Zehen Thaler Straffe erlegen soll.

S. 4.

In denen hiesigen Amts-Dörffern, wo mehrentheils  
2 3 mit

mit Stroh, Meißig und Schilffe geheisset wird, ist fer-  
ner nachdrücklich darüber zu halten, daß jeder Nachbar  
und Einwohner seine Feuer-Mauern alle 4. Wochen,  
ja wohl noch öfterer, der Dessen- Kehrere aber des Jah-  
res wenigstens zweymahl ordentlich und tüchtig durch-  
kehre, als worüber jeder Dorff- Richter die unmittel-  
bare Aussicht führen, und die gefundenen Haupt- De-  
fecte seiner vorgesezten Obrigkeit zur Bestrafung und  
schleunigen Abstellung anzuzeigen verbunden seyn solle.  
Und ob zwar

S. 5.

Dem Feuer-Mäuer- Kehrere hieselbst in der gnä-  
digst ihm ertheilten Concession vom 1. Jul. 1745.  
vor Kehrung einer Feuer-Mäuer 2. gl. und eines  
Schlundes 1. gl. auch über dieses vor Besichtigung  
einer Feuer-Desse 6. pf. bewilliget worden; So kan  
man doch zur Erleichterung des Landmannes, und, in  
Betracht dessen, daß die kleinen Feuer-Mauern auf  
dem Lande viel leichter, als die hohen in der Stadt zu  
kehren, geschehen lassen, daß dem Dessen- Kehrere a  
Proportion derer im Dorffe befindl. Feuer-Städte jähr-  
lich ein gewisses aus der Gemeinde Casse zu bezahlendes  
Quantum, womit er zufrieden seyn könne, ausgesetzt,  
und er hiervor die Feuer-Mauern zweymahl im Jahre  
zu kehren und zu visitiren verbunden werde. Wobey  
jedoch derselbe nöthigen Falls zu excitiren, und wenn er  
sein

sein Amt etwan nachlässig verrichtet, oder auch die Besizer derer Häuser selbst nicht ordentlich kehren, solches jedesmahl der Obrigkeit von dem Dorff-Richter un- nachbleibend anzuzeigen ist. Wie denn auch vermöge fernerweiten gnädigsten Rescripts vom 15. April 1751. obangezogenes Privilegium keinesweges auf ein Jus Cogendi und dahin, daß alle Einwohner beyder Vorstädte und derer Dörffer im Amte Merseburg ihre Feuer-Mauern durch besagten Feuer-Mauer-Kehrer frentagen kehren zu lassen schlechterdings schuldig wären, zu extendiren. Da vielmehr nach dessen deutlichen Inhalte, denen Urmen, oder denenjenigen, welche ihre Feuer-Mauern selbst tüchtig kehren wollen, solches zu thun unbenommen, und hiernechst dem hiesigem Amte vor sich und die Amts-Unterthanen, nach Befinden mit et- nen andern näher zu erlangenden Feuer-Mauer-Keh- rer, wenn nur dabey die Feuer-Ordnung und Genera- lien genau beobachtet werden, einen gewissen Accord zu treffen, der Billigkeit nach frey bleibet, und wo der Fäuer-Mauer-Kehrer ein Haus oder eine Commun im Bedinge hat, ist demselben vor die Besichtigung nichts zu reichen.

S. 6:

Auf das Geleuchte soll ein jeder Hauswirth, oder Wirthin, auch jeder Einwohner, vor allen aber Bött- ger,

ger, Tischler, Drechsler, Zimmer, Leuthe und andere Handwercker, so in Holze arbeiten, und dabey Spähne machen, genau Acht haben, die Spähne auch allen andern Vorrath von Brenn- und Bau-Holze nicht in die Häuser und denen Feuer-Städten zu nahe, sondern an solche Orte, dahin man mit Licht und Feuer nicht gehet, bringen. Wiedrigenfalls und da bey Visitationen befunden würde, daß sie solche Spähne in und nächst an denen Wohn-Stuben, Küchen und Schlaf-Cammern liegen lassen, soll jedes mit 1. Rthl. bestraft werden.

S. 7.

Die Wind, oder andere dergleichen gefährliche Oefen, so künstlich ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht anzulegen sind, sollen entweder gänzlich weggeschafft, oder doch aufs beste verwahret, und die daraus gehenden eisernen, Kupffernen oder thönernen Röhren, damit dadurch kein Schade oder Entzündung geschehen könne, nach jedes Hauses oder Behältnisses Beschaffenheit mit guter Vorsicht an-, und nicht auf Holz, sondern auf Mauerwerck und Steine geleyet werden, wie denn auch ein jeder Hauswirth seine Ofen-Löcher mit eisernen Thüren zu verwahren hat, damit nicht Hunde und Katzen darein kriechen, und die Funcken mit heraus schleppen können.

S. 8. Pech



S. 8.

Wech, Del, Flachs und Hanff, Schmiere und dergleichen Materie, sollen die Seiler nicht überflüssig anschaffen, und daß mit Licht und Feuer an solchen Sachen nicht etwan unversehene Verwahrlosung geschehe, fleißige Obacht führen Die Fleischer und Seiffensieder aber sollen bey Vermeidung Zwey Rtho. Strafe, bey Nachtzeit kein Henschlicht schmelzen, auch niemand bey ebenmäßiger Poen, Kohlen, Asche und Ruß, in gefährliche Behältnisse bringen, und auf die Böden setzen, sondern ein jeder soll die Holz-Asche in Kupferne, eiserne, oder blecherne Kessel bringen, die Stroh-Asche aber an solche Orte, wo sie keinen Schaden thun kan, schütten, wie denn auch das Brau- und andere hölzerne Gefäße, an sichere Orte, und keinesweges auf die Böden gesetzt werden sollen.

S. 9.

Niemanden in hiesigen Vorstädten soll, ohne sonderbare Erlaubniß mit Schieß-Pulver zu handeln nachgelassen seyn. Diejenigen aber, so mit dergleichen Handlung treiben, solche in Menge haben, soll dieses an abgelegene Orte, oder zu oberst unter die Dächer, wo niemand leicht hinkömmen bringen, bey sich aber mehr nicht als höchstens 2. bis 3. Pfund vorrätzig behalten,

B

jedoch

jedoch des Abends bey Lichte keineß verkauffen, und  
 zwar solches alles bey Zehn Thaler Straffe.

S. 10.

Das Schießen und Plaken, oder gar Schwär-  
 mer, Raqueten und Schlüssel-Büchsen loß zünden, soll  
 gar nicht verstattet, sondern bey harter Strafe gänglich  
 verbotnen und hiermit untersaget seyn.

S. 11.

In die Scheunen, Ställe, und andre Derther, wo  
 Gefahr zu besorgen, oder Feuerfangende Sachen liegen,  
 soll niemand, sonderlich aber kein Knecht noch Kutscher,  
 mit brennender Tobackß-Pfeiffe, noch auch mit bloßem  
 Licht, oder brennenden Spahne, sondern mit einer La-  
 terne, deren jeder Hauswirth in Vorstädten und auf  
 dem Lande, und zwar in dem geringsten Hause eine, die  
 in wichtigern Häusern, so Pferde und Vieh halten, zwey  
 gute Laternen von Glase, nicht aber von Pappier ange-  
 schaffen hat, gehen, auch das für die Pferde und ande-  
 res Vieh benöthigte Rauch-Futter und Stroh  
 des Tages über bey Zeiten, und nicht erst des  
 Abends, oder zur Nachtzeit aus denen Scheunen oder  
 Oberbehältnissen hoblen oder herimter tragen. Wie  
 denn ein jeder Hauswirth, wenn er bey vorgehenden Vi-  
 sitatio-

sitationen mit obbesagten Laternen nicht besorgt und parat ist, in 20. gl. Strafe verfallen seyn soll.

S. 12.

In die Cammern und auf die Böden, auch unter die Dächer, dahin man sonst mit Lichte zu gehen pfleget, soll kein Holz, Reißig, Spähne, Heu, oder Stroh ge-  
leget, auch Bauholzs und Reißig nicht auf denen Gassen liegen gelassen werden.

S. 13.

Das Einschleppen derer Stoppeln zur Herbst-Zeit ist schlechterdings nicht anders zu verstaten, als wenn sie in sichere Behältnisse e. g. Scheunen, Ställe, Keller und Gewölbe gebracht werden können: Dahero denn dieserhalb nicht nur jedesmahl genaue Visitation gehalten, und die Contravenienten mit unausbleiblicher Strafe beleet, sondern auch die Thorwärter in ihren Instructionen dahin ausdrücklich angewiesen werden sollen, daß sie dergleichen ohne Unterschied, und ohne ausdrückliche Bergünstigung der Obrigkeit zu denen Thoren gar nicht herein lassen. Immaßen auch ernstlich zu untersagen ist, daß, wo Stoppeln liegen, kein Licht mit hingegenommen werde, weshalb, und damit vor denen Defen rein gefehret werde, die Obrigkeit fleißig zu visitiren hat.

B. 2

S. 14. Es

## S. 14.

Es sollen auch die Gassen mit Bauholts, Steinen, Leimen, Schutt, Mist und dergleichen nicht angefüllt, oder mit Wagen und Karren versetzt werden. Der Schutt soll vordenen Thüren nicht liegen gelassen, sondern weggeschafft, Wagen und Karren nicht auf die Gassen gestellt, auch der Dinger, wo solcher nicht in den Höfen geladen werden kan, nicht häufig und auf einmahl mehr nicht, als folgenden Tages weggeführt werden kan, heraus auf die Gasse geschafft werden. Wie denn auch die Wagner, Böttger und andere Handwerker, die Holz im Vorrath haben, solches entweder gar nicht auf die Gasse legen, oder es doch so einrichten sollen, daß es der Gasse am wenigsten hindert; Alles nach Gelegenheit der Umstände bey Straffe Zwey und mehrerer Rthoe.

## S. 15.

Die Böttiger sollen auch das Vicken weder in engen Höfen, noch das Ausbrennen des neuen Gefäßes in denen Häusern, oder an solchen Orten vornehmen, da das Feuer auf etliche Schritte Holz oder Geströde ergreifen kan, sondern solches entweder in gar geräumten Höfen, oder auf denen Gassen und Plätzen verrichten, bey Vermeidung 1. oder mehrerer Rthoe. Straffe.

S. 16. Da

S. 16.

Da auch die Becker in denen beyden Vorstädten sich  
 bishero unterstanden die Back-Ofen mit Rohr und  
 Säge-Spänen zu heizen, hieraus aber gar leicht  
 Feuers-Gefahr entstehen kan; Als wird das disfalls  
 vormahls ergangene Verboth hiermit wiederhohlet,  
 und die Heizung derer Back-Ofen mit Rohr und Sä-  
 ge-Spänen, bey Vermeidung Zehn Thaler Straffe  
 hierdurch untersaget. Weiter soll

S. 17.

Hey Vermeidung unnachbleibender schwebren Straffe  
 kein Einwohner in denen Vorstädten und auf dem Lan-  
 de, unverständige kleine Kinder mit Feuer und Licht  
 umgehen, vielweniger solche dabey in denen Häusern ab-  
 leine lassen, inmaßen durch solche gar leicht Feuers-Ge-  
 fahr verhänget werden kan. Und wie

S. 18.

die Gast-Wirthe, Erb- und Reich Schencken in Vor-  
 städten und auf dem Lande genau Acht zu geben ha-  
 ben, daß sie nicht kiederliches und verdächtiges Volk be-  
 herbergen, vielmehr bey vorkommenden Verdacht, sol-  
 ches sofort der Obrigkeit anzeigen; Also sind denenselben

die wegen Beherbergung losen und liederlichen Gesin-  
dels emanirten geschärfften Generalia, so man denensel-  
ben zu mehrerer Bekanntmachung und öffentlichen  
Aushängung in denen Schenck-Stuben allbereits aus-  
theilen lassen, zur stracklichen Beobachtung von Zeit zu  
Zeit einzuschärffen, und nicht nur die Richter jeden Orts,  
sondern auch der Amts-Ausreuther, Land-Knecht und  
übrige Gerichts-Diener zur fleißigen Visitation dieser  
Häuser sowohl, als wo sie sonst wegen unerlaubten Be-  
herbergung Verdacht haben möchten, dergleichen gar  
öftters bey denen Hirthen zu geschehen pflaget, nach-  
drücklich anzuweisen, auch ferner dahin anzuhalten, daß  
sie die angetroffenen verdächtigen Personen alsofort zur  
Haft bringen und an ihre vorgesezte Obrigkeit ablie-  
fern sollen. Ubrigens haben

## S. 19.

die Gastwirthhe in denen Vorstädten täglich einen Logir-  
Zettul behörigen Orts einzureichen, auch zu Wekzeiten  
und Jahrmärkten, in gleichen bey Durchmärschen  
Wächter in ihren Häusern zu halten, welche auf die Lich-  
te, Feuerstädte, Ställe und andere Gemächer, darinnen  
man Lichte gebrauchet, wie auch auf das Toback-  
Schmauchen Achtung zu geben haben.

## S. 20.

Das Toback-Schmauchen in denen Scheunen,  
Stäl-

Ställen, oder in denen Cammern und Ober- Behältnissen, in gleichen in denen Höfen und auf den Gassen, soll wegen der daher zu besorgen habenden Gefahr und Verwahrlosung, durchaus nicht verstattet werden, und zwar bey Straffe Zweyer Alten Schocke, (wovon der Denunciante den 4ten Theil zu gewarten hat,) oder nach Befinden, 5. oder 6. Tage Gefängniß, so offte jemand, wer der auch sey, darwieder handelt.

§. 20.

Flachs und Hanff bey denen Defen in Wohn Stübchen, neben oder auf dem Heerde, Back- Defen, auf denen Darren, oder sonst bey Nacht und Lichte zu durren, zu brechen und zu hecheln, soll niemand selbst thun noch seinem Gestade oder Hausgenossen verstaten. Inmaßen denn die Seiler sich dessen auch, und die Futter- Schneider des Fatterschneidens sowohl ein jedweder derjenigen Arbeit, so leichtlich durch Licht verwahrloset werden kan, bey Lichte sich bey Straffe 1. Rthl. enthalten sollen.

§. 22.

Diejenigen so Brunnen in Häusern und Höfen haben, sollen solche jederzeit in guten brauchbaren Stande erhalten, auch soll durchgehends ein jeder Bürger

ger in denen Vorstädten, bey Straffer Alten Schockes, währendder Sommers-Zeit, und zwar von Walpurgis bis in Monath Octobr. sowohl vor die Häuser, als auf die Böden, Fässer mit Wasser angefüllt, worin in jedes wenigstens 6. Wasser-Kannen voll gehet, setzen, und damit davon kein übler Geruch entstehe, zum öftern ausgießen, jedoch mit neuen Wasser wieder anfüllen.

S. 23.

Insgemein aber soll ein jeder Bürger und Einwohner ernstlich vermahnet seyn, ihm selbst und seinem Nachbarn zum Besten in seinem Hause aufs Feuer hangende, und gezogene Lichter, Wachs-Stöcke und alles andere Feuerwerck gute Achtung zu geben, und seine Kinder und Gesinde darzu gleichfalls zu vermahnen und nicht zu gestatten, daß sie mit bloßen Lichtern ohne Laterne in alle Winckel, und besonders an Derther, wo Stroh, Heu, Flachs, Spähne, Reißig und dergleichen lieget, laufen, und sollen hiernächst auch die Fackeln, und bey den Crämern die kleinen Kinder-Wachs-Stöcke gänzlich hiermit verbotten und abgeschaffet seyn.

S. 24.

Würde aber dieser treulichen Verwarnung ungeachtet (davor Gott gnädiglich behüte) in jemand's Hause



Hause ein Feuer verwahrloset, und er dessen überwiesen werden, der oder diejenigen Einwohner des Hauses, sollen nach Ordnung der Rechte, oder Willkühr, zur Ersehung des Schadens angehalten, auch nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestrafft werden.

§. 25.

Wosferne auch jemand von seinem Nachbarn, dergleichen oberzehlte Gefährlichkeiten, mit Flachswerck, Futter schneiden, Toback schmauchen, bloßen Lichtern, oder wie es sich sonst zutragen könnte, oder möchte, und daß auf ein oder die andere Weise mit dem Feuer oder Licht unachtsam umgegangen würde, entweder selbst mit Augen sähe, oder von andern vernähme, der soll solches der Obrigkeit bey Zeiten in geheim anmelden, damit so viel möglich Unglück und Schaden abgewendet werde. Diejenigen aber, so dergleichen Unvorsichtigkeiten von ihren Nachbarn, oder sonsten verspüren, und vorsätzlich verschweigen und nicht anzeigen, sollen nach Befinden um Ein oder mehrere Alte Schocke, oder auf etliche Tage mit Gefängniß gestrafft werden, und ist bey denen gewöhnlichen Besichtigungen der Feuer-Städte auch hierinnen fleißige Nachfrage zu halten.

## Das Feuer-Geräthe betrel.

## §. I.

Sowohl beyde Vorstädte, die Altenburg und der Neumarkt mit denen bisher erforderlichen Stücken des Feuer-Geräths ziemlich versehen gewesen, und besonders der ersteren die Herrschafft. Feuer-Sprizen und übriges Geräthe zu statten gekommen; So sollen doch beyde sowohl, als auch sämtliche mediare und immediate Amts-Dorffschafften gehalten seyn, nicht nur in ihrer Commun, die zeitlich angeschafften Feuer-Geräths-Stücke an Sturm-Fässern, Leitern, Haacken und ledernen Feuer-Eymern zu conserviren, und nach Beschaffenheit eines jeden Orts Größe zu vermehren, sondern auch ein jeder Nachbar in seinem Hause das nöthige Geräthe an Laternen, Leitern, Haacken, Eymern, auch nach Befinden Hand-Sprizen ordentlich und an bequemen Orten des Hauses zu halten, verbunden seyn. Und damit man von eines jeden Orts diesfalsiger Einrichtung und Zuwachse von Jahr zu Jahr zuverlässig unterrichtet seyn möge, so soll nicht allein den Richtern jeden Orts ein accurates und pflichtmäßiges Verzeichniß von ihrem Feuer-Geräthe, sowohl was die Commun, als

als auch jeder Hauswirth insonderheit besizet, allfährlich zu fertigen, und jedesmahl Martini bey ihrer vorgefetzten Obrigkeit unausbleiblich zu überreichen, obliegen, sondern auch diese letztere, wie bishero geschehen, einen genauen Extract hiervon mittelst einer beglaubten Tabelle, nach Vorschrift des diesfalkigen Generalis, an die Churfürstl. Stifts-Regierung allhier mit Ausgang des Jahres behörig einzusenden fernerhin gehalten seyn.

S. 2. *Commiss. n. d. s. i. t.*

Nachdem auch derer diesfalls ergangenen geschärfsten Höchsten Befehlen und Verordnungen ungeachtet an denen mehresten Orten das unentbehrlichste Stück des Feuer-Geräths die großen Feuer-Sprizen annoch ermangeln, deren Anschaffung freylich eine etwas kostbare Sache, und dannenhero die wenigsten Communen vor sich allein dergleichen Werck anzuschaffen und zu unterhalten im Stande sind; So ist beliebt worden, daß in dem hiesigen ganzen Amts-Bezirk, mit Zuziehung E. Hochwürdl. Dom-Capitels, sowohl auch derer Herren Besizere derer einbezirkten Ritter-Güter zu Facilitirung derer anzuschaffenden Feuer-Sprizen eine dergestaltige Einrichtung getroffen werden soll, daß die zunächst beyeinander gelegene Dörffer zusammen ein tüchtiges Sprizen-Werck in Communione halten, auch

an den bequemsten Orte unter ihnen verwahren möchten. Gestalten man zu dem Ende folgende Repartition und Eintheilung, wie sämtliche in hiesigen Amtes-Bezirk gelegene unmittelbare und mittelbare, auch zum Theil angrenzende Dorfschafften, nach ihrer Situation am füglichsten mit einander zu combiniren reguliret hat. Als:

1.) Nieder-Clobicau, nebst denen einbezirkten

Ober-Clobicau.

Nieder-Wünsch,

Wünschendorff, sammt

Reinendorff,

Die Spritze zu Nieder-Clobicau, und ist solche bereits angeschafft.

2.) Schladebach, worinnen ein Churfürstl. Forweg, Kirche, Pfarre und Schulwohnung, auch Gast-Hof.

Wischersdorff,

Körscha,

Pfizen, aus dem Lügner Amtes-Bezirk, jedoch, daß die Spritze in Schladebach stehen bleibe.

3.) Liebenau, worinnen ein Churfürstl. Forweg, Zollhaus, Kirche, Pfarre und Schul-Wohnung, auch Gast-Hofe, Forst Haus und Ziegel-Scheune.

Döll

Döllnig, Sächsl. Ansetzung, worinnen eine Churfürstl. Mühle,  
Kirche und Schul-Wohnung.

Collenbey, worinnen ein Churfürstl. Forweg, Kirche, Pfarre  
und Schulwohnung.

Die Spritze zu Liebenau.

4.) Ockendorff

Spergau, woselbst eine Kirche, Pfarre und Schul-Wohnung.

Kirchdorff, woselbst eine Kirche und Schul-Wohnung.

Schrendorff, nebst denen einbezirkten Dörffern

Leuna,

Rössen,

Göhlisch, jedoch daß die Spritze in Spergau stehen bleibe,  
weil man denen nähern Dörffern, so ohnehin an dem Wasser  
liegen, mit denen Spritzen aus der Stadt eher zu Hülffe kom-  
men kann.

5.) Knapendorff, allwo eine Kirche, nebst den dabey gelegenen Eng-  
ten-Fänge.

Milsau,

Negschkau, im Lauchstädt. Amte. Bezircke.

Bündorff, und

Bischdorff.

Die Spritze bleibt in Bündorff als an dem bequemsten Orte  
stehen.

6) Ober-

6.) Ober- und Nieder-Weina,

Ober- und Unter-Franckleben,

Körschen, und

Reipisch.

Die Spritze zu Nieder-Weina

7.) Die einbezirkten Dörffer

Naundorff,

Körbisdorff,

Benndorff, und

Kunnstädt.

Die Spritze zu Körbisdorff.

8.) Geusau,

Azendorff,

Blößen, und

Zscherben.

Die Spritze nach Geusau.

9.) Die einbezirkten Dörffer, Ober- und Nieder-Kriegstädt, und  
Burgstaden, können vor sich oder mit andern aus dem Land-  
städter Amts-Bezirk zusammen treten.

10.) Cörs

10.) Corbetha,

Schöppan,

Dörstewitz,

und die Spritze zu Corbetha ist bereits angeschafft.

11.) Wallendorff, woselbst eine Kirche, Pfarre und Schul-Wohnung,  
Mühle und Gasthof, mit denen einbezirkten

Pressch,

Kriegsdorff,

Tragarth,

Löps und Lößen.

Die Spritze zu Wallendorff.

12.) Wölckau, woselbst eine Kirche und Schul-Wohnung.

Ostran,

Lennewitz, woselbst ein Gasthof, nebst denen einbezirkten

Porbitz, und Poppitz.

Die Spritze nach Wölckau.

13.) In Trebnitz werden die einbezirkten Dörffer, Creypan und  
Wüsteneusch, geschlagen.

Die Spritze zu Trebnitz, und ist solche allda angeschafft.

14.) Mey

24.) Meusehan, woselbst eine Kirche und Schul-Behaltung.

Venedigen,

geben zur Vorstadt Neumarkt ihren Beitrag, als welche mit ihrer Spritze und übrigen Feuer-Strätze die sen beyden nächsten Nachbarn die geschwindeste Hülff leisten kan.

Zu Befreyung derer hierzu erforderlichen Kosten nun wird aus denen Erariis derer sämtlichen Stifftischen Kirchen eine proportionirte Bey-Hülff hergegeben werden, dergleichen auch von denen Herren Besitzern derer einbezirkten Ritter-Güter zu hoffen stehet, und daß so dann noch ermangelnde soll durch eine Anlage ergänzt werden, wobey die Wohlhabenden und mit Mühlen, Wirthshäusern oder Frey-Höfen angesessenen Einwohner zu einer stärkeren Mitleidenheit, als die Armen, willig zu ziehen. Gleichwie aber nach Beschaffenheit derer bey jeder Spritze zu contribuirenden Interessenten und Gemeinden ein billiges Absehen auf die Größe und Werth der anzuschaffenden Spritzen zu machen. Also müssen doch solche überhaupt von solcher Größe und Beschaffenheit seyn, daß in Feuers-Noth, besonders auch denen Kirchen und Adel. Gebäuden, die eben diewegen das übrige zu deren Anschaffung beytragen mußbarlich damit succurrirt werden kan.

In jeden Dorffe, wo eine große Feuer-Spritze vor



vorhanden, muß auch zu dessen Verwahrung ein Sprin-  
gen-Haus, welches an einem bequemen und sichern Orte  
im Dorffe, worzu man allemahl kommen kan, so feuer-  
feste als möglich, und zwar dergestalt anzulegen ist, daß  
die Sturm-Fässer, wo nicht in solchen verschlossen, doch  
neben bey in trockenem stehen, das übrige Gemeinde-  
Feuer-Geräthe aber, an ledernen Eymern und derglei-  
chen mit darinnen hangen kan. Wo aber kein Sprin-  
gen-Haus ist, da müssen die Sturm-Fässer auf einen freyen  
Platz unter einem Ziegeldache jederzeit mit frischem  
Wasser gefüllt, und nur zur Winters-Zeit umgestürzt  
stehen; das übrige Gemeinde Feuer-Geräthe aber an  
Leitern und Saacken dergestalt haufen unter den Dä-  
chern verwahret werden, daß man gleich darzu kommen  
kan. Die ledernen Eymern, und dergleichen kleineres  
Geräthe, so bishero denen Nachbarn zur Verwahrung  
ausgetheilet, von diesen aber durch Unachtsamkeit, oder  
andern Gebrauch ruiniret und verlohren worden, sind zu  
mehrerer Sicherheit und Ordnung, wo eine Kirche vor-  
handen in die Halle, sonst aber bey dem Richter oder einen  
andern Nachbar, bey dem sie wohl verwahret, und leicht  
abgehohlet werden können, ordentlich aufzuhängen, und  
ist ein Schlüssel zur Halle dem Richter des Dorffs dies-  
falls zu überlassen.

D

S. 4. Ins.

## S. 4.

Insbeyondere hat die Obrigkeit des Orts, allwo die Spritzen verwahret werden, nach Maßgebung des Mandats de An. 1744. S. 3. dafür besorgt zu seyn, daß alljährlich viermahl auf einen gewissen, ein vor allemahl fest zu stellenden Tag, damit die Theilhaber darzu gehen können, selbige probiret, und ob sie noch tüchtig, visitiret werden, da denn, was etwan mangelhafft, in Zeiten zu repariren, dergleichen Visitation und Vermehr. oder Verbesserung des übrigen Feuer-Geräths alsdenn ebenfalls vorzunehmen ist.

## S. 5.

Es soll auch hinführo bey jeder Spritze sowohl, als in denen übrigen Dörffern bey dem Gemeinde-Feuer-Geräthe eine Laterne mit einem Lichte, und ein halb Duzend auch mehr Säcke zur Præcaution bey denen Feuer-Mäuern und Raff-Löchern, die jedoch bey Nachtzeit niemahls offen zulassen sind, auch zur nöthigen Umhängung vor die Leuthe, so sich an die gefährlichsten Orte und in die Gluthwagen müssen, allezeit parat gehalten werden. Wie denn auch zur Completirung des Feuer-Geräths, besonders in denen Vorstädten, erfordert wird, daß bey übrigen Feuer-Geräthe Stücken ein Duzend oder mehrere

reere Röcke von grober Leinwand, nebst dergleichen Capuschen und dazu gehörigen Waschledernen Handschuhen in Bereitschaft sind, davon die Röcke und Capuschen sofort in Wasser eingetauchet, und denenjenigen Leuthen ausgetheilt werden müssen, welche an den gefährlichsten Orten zu arbeiten haben, damit sich solche hierdurch vor der Flamme desto eher verwahren können.

S. 6.

Nächst dem sind sowohl in denen Vorstädten, als auf dem Lande zu Füllung derer Sturm-Fässer stark ausgepichte hölzerne Schöpf-Kellen mit längl. Stielen, nebst denen nöthigen Eißhaacken anzuschaffen, und bey denen Spritzen und Sturm-Fässern in Bereitschaft zu halten, weilen mit denen Cymera, besonders zur Winters-Zeit nicht wohl geschöpffet werden kan. Und ob auch wohl zu Anlegung derer großen Feuer-Leitern die Invention ganz gut ist, wenn zu beyden Seiten derer Leitern Stützen angemachet sind, die sich um die Leiter schlagen, mit denen man selbigen in die Höhe besser nachhelffen kan; So sind diese doch auch bey verschiedenen Fällen sehr hinderlich und unbequem, und hat man dahero vor rathsammer erachtet, hiebey zu verordnen, daß zu diesem Behuf bey denen großen Feuer-Leitern, besondere Stütz-Haacken von 7. bis 8. Ellen lang und mit

halbgeschärfften eisernen Zacken in dieser Form v. angeschafft werden sollen, weil man solche nachhero zu doppeltem Gebrauch anwenden kan, sowohl zum Nachstoßen derer angeworffenen Feuer-Leitern, als auch zum Einreißen derer Wände und Bleichen, gestalkten dergleichen Haacken ihrer Leichtigkeit wegen, und da sie von einem Manne gar wohl regieret werden können, bey dem Niederreißen, besonders auf dem Lande, viel besser als die großen zu gebrauchen sind.

## S. 7.

Zwischen denen Aufsehern des Feuer-Geräths und denen so es bey entstandener Feuers-Brunst herbey-schaffen sollen, ist ein Unterscheid zu machen. Zur Aufsicht schicken sich freylich keine besser, als die zu nächst an dem Orte wohnen, wo solches aufbehalten wird, und also ist hierbey die natürlichste Einrichtung, wenn solche Aufsicht mit denen zunächst gelegenen Häusern als ein *adharens incommodum communicatis* verbunden wird, worzu man hierdurch eines jeden Orts Obrigkeit angewiesen haben will. Zur Bey-schaffung des Feuer-Geräths aber sind nicht allemahl die nächstwohnenden Leute geschickt, als worzu tüchtige und active Personen aus-zulesen sind. Und dabey Entstehung eines solchen Unglücks zur schleunigen Hülffe die Ordnung und Behändig.

digkeit das Beste thun muß, so ist hierbey unumgänglich  
 nöthig, daß nicht allein zum Feuer-Geräthe, und zwar  
 zu jeden Stücke, sondern auch zu gewisser Arbeit hierbey  
 taugl. und geschickte Leuthe dergestalt bestellet und ver-  
 pflichtet werden, daß selbige, so lange als sie hierzu tüch-  
 tig sind, nicht verändert, und die abgehenden durch neue  
 sofort ergänzet, dargegen aber auch denenjenigen, wel-  
 che sich der meisten Gefahr und Mühe exponiren müssen,  
 bey dergleichen Vorfall, und wenn sie hierbey ihre Dien-  
 ste gethan, gewisse Ergößlichkeiten ausgesetzt werden,  
 Gleichwie nun

S. 8.

hauptsächlich in denen Vorstädten zu jeder Spritze, de-  
 ren Herbeschaffung und Direction taugliche Leuthe, als  
 etwan 1. Schlösser, 1. Zimmer-Meister, 2. Zimmer-  
 Gesellen, 2. Mäurer-Gesellen, oder wer sich sonst in  
 Ermangelung dieser hierzu am besten schicken dürfte,  
 auch überdies zu einer Schlauch-Spritze ein Riemer,  
 oder Sattler zu bestellen sind; Also ist auch nöthig, daß  
 zu dem übrigen Feuer-Geräthe außer denen Aufsehern,  
 annoch besondere Leuthe angenommen werden, als zu de-  
 nen Sturm-Fässern und Schöpf-Kellen zwey vorsichti-  
 ge und muntere Männer aus dem bürgerlichen Aus-  
 schusse, oder von denen bürgerlichen Ober-Officiers,  
 welche

welche besonders dahin anzuweisen sind, daß sie gnügliche Leute an die nächste und bequemsten Ortthe zum Wasser-Schöpfen anstellen, und solche von Zeit zu Zeit durch müßig gehende Personen, worzu auch Weibes-Peolck mit gebraucht werden kan, ablösen lassen, und daß sie hiernächst darauf Acht haben, damit die Sturm-Schleiffen auf allen Seiten, wo zu dem Feuer gekommen werden kan, und nicht auf einer nur allein beständig herzu geführt, und die Ordnung hierbey vor allen Dingen, welches unumgänglich nöthig, so eingerichtet werde, daß sich die Leute nicht selbst die Passage verfahren, und dadurch zu mehrern Unheil Anlaß geben, sodann die gefüllten Schleiffen alleweile auf der einen Seite der Gasse, (nicht allzu hastig, als wodurch das meiste Wasser heraus geschweppet, und durch Ruinirung des Geschirrs öftters mehr Aufenthalt als Nutzen geschaffet wird) herzu geführt, und auf der andern Seite die leeren etwas geschwinder abgefahren, auch also ohne Aufhören continuiert, und die maroden Pferde durch frische abgewechselt, auch nach gedämpfter Gluth die überflüssigen Sturm-Kässer auf einen geräumten Platz, allwo sie allemahl leicht wieder gehohlet werden können, zusammen gefahren werden.

S. 9.

Zu jeder großen Feuer-Leiter und deren 2. Stücken  
sind

31  
sind 6. starke Tagelöhner, desgleichen zu jeden Feuer-  
Haacken 3. robuste Handarbeiter, welche solche bey aus-  
gebrochenen Feuer sofort herbey zu bringen, und an Or-  
ten, so ihnen angewiesen werden, anzulegen, solche auch  
nicht eher, als nach beschehener Zurückbringung zu ver-  
lassen, hiernächst beim Einreißen hauptsächlich mit  
Hand anzulegen haben, jedoch sind anfänglich nur die  
Nächsten, und bey zunehmender Gefahr allererst mehre-  
re herbey zu schaffen.

S. 10.

Zu denen Feuer-Comern sind, wie in der Stadt, die  
Bierzieher, also auch in denen Vorstädten gewisse Perso-  
nen, die jedoch eben nicht die stärcksten seyn dürfen zu be-  
stellen.

Und besonders zu Besorgung der nöthigen Præcautions-  
Anstalten auf dem Churfürstl. Schlosse, und denen da-  
bey befindlichen Churfürstl. Collegiis allhier, sind unter  
Direction des Churfürstl. Bau-Schreibers und Bett-  
meisters hinlängliche Leuthe, als etwan der Schiefer-  
decker, 1. Schloffer, 2. Tischler, 4. Zimmer und so  
viel Mauerer-Gesellen anzunehmen, welche bey entstan-  
denen Feuer in der Stadt, es sey wo es wolle, in gleichen  
bey nahen Gewittern mit ihren nöthigen Handwercks-  
Zu-

Zeuge sich alsofort auf dem Churfürstlichen Schlosse, bey dem Bettmeister melden, auch nicht eher, als nach geendigter Gefahr wieder abgehen sollen. So ist auch nöthig, daß der Röhr-Meister bey dergleichen Gefahr allemahl in loco vorhanden, und dessen Knecht zur Obhsicht bey denen Churfürstl. Amts-Sprizen jederzeit parat sey. Und wäre überhaupt sehr dienlich, wenn in beyden hiesigen Vorstädten an unterschiedenen Orten, so viel möglich, und in so weit es practicable ist, Wasser-Schäke oder Behältnisse von starcken eichenen Pfosten, mit Pech ausgeschmieret, angebracht, und solche durch die Röhr-Kasten beständig mit Wasser angefüllt gehalten würden, damit bey entstehender Feuers-Noth, ein genugsamer Borrath an Wasser sogleich beyhanden.

## S. II.

Was nun die Einrichtung auf dem Lande betrifft, so sind allerdings auch allda zur Obhsicht und Dirigirung derer Feuer-Sprizen und des übrigen Feuer-Geräthes, die Richter nebst andern tüchtigen und resoluten Leuthen aus denen in communione stehenden Gemeinden dergestalt darzu zu bestellen, daß bey ieder Gemeinde ein gewisser Mann zu Dirigirung der Spritze, wie nicht weniger 8. oder 6. andere zur Beyschaffung derselben, und der dazu gehörigen Feuer-Cymer gesetzt, und dahin



Dahin instruiert werden, daß vor allen Dingen, wenn es außer dem Orte, wo die Spritze stehet, brennet, die in sothanen Dorfe darzu bestellte vor schleunige Fortschaffung der Spritze besorgt seyn, und damit nach dem Orte der Feuerbrunst zueilen, die übrigen aus denen andern hierzu gehörigen Dorffschafften aber, so ebenfalls zur Spritze angewiesen sind, alsofort nach dem Feuer lauffen, sich allda zu ihrer Spritze versammeln, und bey derselben arbeiten, auch solche, nebst dem sämtlichen Feuer-Geräthe wieder zu Hause bringen helfen. Dafferne aber in dem Dorffe, wo die Spritze stehet, Feuer auskommen würde, so sollen eines theils diejenigen Nachbarn des Orts, welche am meisten außer Gefahr sind, die Spritze herbey zu schaffen, andern theils aber auch die von den associirten Gemeinden bestellten Spritzenleuthe auf das geschwindeste herzuzueilen verbunden seyn, um die Besorgung der Spritze zu übernehmen, auch nicht eher abgehen, als bis die Gefahr völlig vorüber ist, inmaßen denn solche auch im Fall der Noth die Spritze in ihren Dörffern, wo die Gelegenhit am sichersten und bequemsten, in einstweiligen Verwahrsam zu bringen haben.

S. 12.

So ist auch in denen Vorstädten Altenburg und Neumarkt eine hinlängliche Anzahl von Feuer-Eymern

30

mern und Sturm-Fässern allemahl in Bereitschaft zu halten, und daß solche von Zeit zu Zeit repariret, und ergänket werden, behörige Sorge zu tragen. Wie denn ebenfalls in denen Dorffschafften jeder Gemeinde nach Proportion die Vermehrung und Reparatur ihrer Commun-Feuer-Eymer und Sturm-Fässer aufzuerlegen und bey jeder großen Spritze 6. Stück Feuer-Eymer ohne die übrigen in die Gemeinde gehörigen zum wenigsten anzuschaffen.

S. 13.

Die unmittelbare Aufsicht über das sämtliche Feuer-Geräthe an Spritzen, Sturm Fässern, Leitern, Haacken, Eymer, Schöpf-Kellen, Leiter-Stützen, Brunnen und dergleichen führen, in denen Vorstädten der Rath mit den Bürgerl. Ausschuss-Personen, und auf denen Dörfern die Richter, Schöppen und Bauermeister unter der Gerichtes Direction.

So sollen auch bey entstehenden Feuer in der Stadt Merseburg, oder in denen Vorstädten, es sey wo es wolle, über die Obenbeniehmten Personen ins besondere auch der Amtmann, oder doch der Amts-Actuarius auf dem Amte zugegen seyn, um das erforderliche sogleich zu veranstalten, dergleichen von ihnen bey aufsteigen-

genden Gewittern ebenfalls genau zu beobach-  
ten ist.

CAP. III.

Die Besichtigung der Feuer-Städte und  
des Feuer-Geräths betr.

§. 1.

In denen Vorstädten soll es mit Besichtigung derer  
Feuer-Städte ferner, wie bishero gehalten, und in  
beiden die Feuer-Städte sowohl, als das Geräthe,  
jährlich vier mahl in der Altenburg von einer Amts-  
Persohn, mit Zuziehung des dasigen Bürgermeisters,  
Schulzens, und derer Gewercke, auch des Feuer-  
Mäuer Lehrers visitiret, und die Mängel dem Amte zur  
schleunigen Abstellung angezeigt, in der Vorstadt  
Neumarkt aber von dem regierenden Rathe auf obige  
Weise Umgang gehalten, und die befundenen Defecte al-  
sofort bey Rathhause, dem Schultheisen zur Bestraf-  
und weiterer Untersuchung angemeldet werden.

§. 2.

Auf dem Lande soll jährlich in denen immediaten  
Dörffern der Amts-Land-Richter, und in denen einbe-  
zirkten

flacket einis jeden Orts Gerichtshalter mit Zuziehung des Dorff-Richters und hiesigen Dessen- Lehrers über die vorhin gedachter Mäßen in jeden Jahre viermahl vorzunehmenden Visitationes, eine Haupt Visitation derer Feuer-Städte sowohl, als des Gemeinde und übrigen Feuer-Geräthes, so jeder Nachbar in seinem Hause ordentlich zu halten hat, anstellen, derer befundenen Mängel wegen sofort eine Gemeinde-Buße, dictiren, und das behörige hierunter allenthalben anordnen. Wo bey jedo h nach Befinden eines diesfalsigen Verbrechens, oder einer besonders strafbaren Fabellässigkeit, die Sache vor jedes Orts Obrigkeit zur genauern Untersuchung gezogen werden soll.

## S. 3.

Nächst dem aber sind auch die Richter dahin anzuweisen, daß sie mit Zuziehung eines oder mehrerer Nachbarn aller 4 Wochen, ja bey unordentlichen und nachlässigen Wirtben noch öfterer visitiren, und selbige unvermuthet überfallen, wie nicht weniger die fabellässigen sogleich in Gemeinde-Straffe nehmen, oder nach Befinden der Umstände dem Amte hiervon sofort Anzeige thun.

Pars II.

Das Verhalten bey Feuerbrün-  
sten betr.

CAP. I.

Von Anmeldung der Feuerbrunst.

§. I.

Die Nacht- und Feuer-Wachen in denen Vorstädten sind in der bisherigen Ordnung zu halten, und in der Altenburg die bestellten zwey ordentlichen Nacht-Wächter nebst der bürgerlichen Feuer Wache, desgleichen im Neumarkte der Stunden Ruffer, nebst 2. Bürgerl. Feuer-Wächtern der sorgfältigen Beobachtung ihrer Obliegenheit fleißig zu erinnern, und daß die erstern, gleich denen in der Stadt die Stunden behörig abrufen, die letztern aber des Nachts beständige Obacht halten, und in denen Gassen auf- und abgehen sollen, nachdrücklich zu instruiren. Inmaßen denn auch zu mehrerer Sicherheit des Churfürstl. Schlosses, der Stadt, und beyden Vorstädte, besonders der Altenburg auf dem sogenannten Königs Thurme ein Hausmann

31

zur fleißigen Obacht, über die Stadt, und hiesige ganze Gegend gesetzt, selbiger auch zu schleuniger Anmel- dung eines hieselbst oder in der einbezirkten Amts- Ge- gend entstehenden Feuers instruiret worden.

§. 2.

Wegen der Tage- Wache in denen Vorstädten zu Abhaltung des liederlichen Gesindels, so gleichfalls hie- her gehöret, ist bereits gemessene Verfügung ergangen, und sollen künfftig in der Altenburg, deren Thore mit besondern Thorwärtern bereits versehen sind, auch die Neben- Eingänge von dem Gassen- Bogte gehörig in Obacht genommen, und diesermwegen ein eigener Gas- sen Bogt, welcher ohnedem aus der Allmosen- Cassen- salarirt wird, allda gehalten werden. Was den Neu- marckt anbelangt, so hat der dasige Rath und Commun ihren gethanen Vorschlag und Erklärung gemäß, zu Beobachtung des äußersten Thores und derer Neben- Eingänge einen tüchtigen Thor- und Gassen- Bogt aus ihren Mitteln zu halten, welcher von früh an, sobald die Nacht- Wache abgeheth, auf der Strasse hin und her patrouilliren, und nicht eher, als nach geschlossenen Thore wieder abgehen, dabey alle fremde und verdächtige Per- sonen, welche zum Thore und besonders zu denen Neben- gassen

gassen ein- oder auspassiren, anhalten, examiniren u. nach Befinden bis in die Militz-Wache des innern Neumarkts-Thores bringen solle. Wie denn auch vermögte gnädigsten Special-Befehls die Accis-Thor-Schreiber angewiesen worden, auf die Einpassirenden genau Acht zu haben, auch Bettler und andere verdächtige Leute, die zumahlen keine Pässe vorzeigen können, zurück zu halten.

S. 3.

Die Nacht- und Tage-Wachen in denen Dörffern betreffend, so sollen beyde fernerhin in genaue Acht genommen, und sowohl die Richter des Orts, als auch besonders die Ausreuther, Land-Knechte und übrigen Gerichts-Diener hierauf Obsicht zu haben, und die hierunter Nachlässigen ihrer Obrigkeit anzuzeigen nachdrücklich angehalten werden. Besonders ist wegen der Nacht-Wachen, als welche bishero an theils Orten sehr negligiret worden, die schleunige Einrichtung zu treffen, daß in jedem Dorffe, wo möglich, ein ordentlicher Nacht-Wächter und Stunden-Ruffer gehalten, hierüber nach Beschaffenheit der Größe des Orts 1. 2. bis 4. Man nach der Meybe zur Nacht-Wache bestellet, und so wohl die Unterthanen hierzu ernstl. angewiesen, als auch die Richter zu bestmöglichster Aufsicht angehalten werden

den. Gestalten nur besagte Richter, sobald ein Feuer  
bey ihnen, oder in einem derer benachbarten Dörffer auf-  
gehet, solches durch einen reut henden Boten bey  
Amte und ihrer Obrigkeit schleunigst zu melden haben.

S. 4.

Wenn erst die Dorfschafften nach obigen Entwurfs-  
se mit Spritzen und andern Feuer-Geräthe gnügl-  
ich werden versehen, und hierdurch im Stande seyn, einan-  
der bey entstandener Feuers-Noth besser als bishero  
beyspringen zu können, so wird auch der Transport de-  
rer Spritzen aus der Stadt und Vorstädten nicht sogar  
nothwendig mehr erfordert, und können alsdenn diesel-  
ben zu mehrern Vortheil und Sicherheit der Stadt, öf-  
ters ganz füglich heimbehalten werden.

CAP. II.

Eines jeden Verrichtung bey dem  
Feuer we.

S. I.

Die Gerichts-Personen sollen so viel möglich ange-  
kleidet erscheinen, weilm man sonst bey derglei-  
chen



42  
Wen Verrihtung sich nicht wohl behaben kan, wie denn  
diejenigen Personen, welche hauptsächlich vor Löschung  
des Feuers Sorge zu tragen haben, zu Pferde das nöthi-  
ge zu übersehen nicht wohl im Stande sind, auch selten  
mit dem Pferde dahin kommen können, wo ihre Gegen-  
wart am meisten erfordert wird, als welche vielmahls  
an Orten, wo es am engsten zugehet, auf denen Hinter-  
Gebäuden, Böden, und dergleichen, vornehmlich nöthig  
ist. Wer aber bey solchen Vorfall darzu bestellet ist,  
daß er auf den Gassen gute Ordnung halten, und die Be-  
setzung derer Wachen veranstalten soll, der wird besser  
thun, wenn er zu Pferde sitzet.

S. 2.

Und weiln beydes die Veranstaltung bey dem Lös-  
chen, und die Obacht auf denen Strassen von einerley  
Personen ohnmöglich zugleich besorgt werden kan, so  
sollen von den Obrigkeitlichen Personen gewisse zur An-  
ordnung bey dem Löschen, und zur Abwendung der Ge-  
fahr, andere aber zu Erhaltung guter Ordnung auf de-  
nen Strassen, bey Räummung derer nahe gelegenen Häu-  
ser, ingleichen zur Præcaution wegen des Flug Feuers  
bestellet, und diserhalb mit gemessenen Instructionen ver-  
sehen werden. Wie denn insonderheit die hiesigen

§

Beam-

Beamten mit ihren bey sich habenden Leuthen in dergleichen Nothfällen sich dergestalt zu vertheilen haben, daß der eine bey den Löschern, der andere auf den Gassen, und der dritte bey dem Flug-Feuer das erforderliche veranstellen und die nöthigen Præcautiones gebrauchen kan.

### S. 3.

Entsethet eine Feuers-Brunst in dem hiesigen Amts-Bezircke, so erfordert die Pflicht derer Beamten, besonders wenn es in einem immediaten Amts-Dorfe ist, daß sie diesen auf das schleunigste zu Hülfe eilen. Vor allen ist des Land-Richters Obliegenheit, eine von den Churfürstl. Amts-Sprizen mit dem dazu gehörigen Feuer-Geräthe fortzuschicken, und sich selbst, so bald als möglich, an den Ort zu begeben, und alle behüfliche Anstalten zur baldigen Dämpfung des Feuers vorzunehmen. Auch ist die Gegenwart des Amtmanns oder Actuarii, welcher von beyden am flüchtigsten abkommen kan, um deswillen nöthig, damit nicht nur die Ordnung im Dorffe durch seine Obacht erhalten, sondern auch sofort wegen der Umstände, wie das Feuer ausgekommen, vorläufig inquiriret, und das nöthige dieferhalb angeordnet werde. Der Land-Knecht aber  
ist

ist dahin anzuhalten, daß er, so bald ein Feuer angemeldet worden, sich zu Pferde setzen, und darnach zu reutchen, auch daferne solches außer hiesigem Amtes Bezirke ist, solches sonder Anstand, jedoch zuverlässig zur Meldung soll. Und hierzu ist auch in dessen Abwesenheit der Ausreuther verbunden. Bey dem Feuer selbst aber sollen beyde denen anordnenden Personen beständig zur Seite seyn, damit diese jemand zur Anregung und Bändigung derer Widerspenstigen an der Hand haben mögen; Gestaltten

## §. 4.

Denen hierzu bestellten Amtes-Personen auf den Fall bezeugten Ungehorsams, Widersetzlichkeit, oder andern ungeziemenden Betragens, die Verbrecher, sie gehören unter was vor Jurisdiction sie wollen, alsofort in scharffe Straffe zu nehmen, hiermit dergestalt nachgelassen wird, daß sie nicht nur in unmittelbaren, oder denen Amtes Ober-Gerichten unterworfenen Dorffschaften wieder die Schuldigen mit Arrest zu weiterer Bestraffung zu verfahren, wie billig wohl befugt, sondern auch an andern einbezirkten Orten, wo dem Amte die Ober-Gerichte nicht zustehen in Abwesenheit dasiger ordentlichen Obrigkeit die Halbstarrigen zu arretiren, und dasigen Gerichten zur Bestraffung zu extradiren,  
 § 2 Kraft

Kraft dieses authorisiret seyn sollen. Nach welchen allen denn auch die resp. Gerichte und Justitiiarii derer einbezirkten mittelbaren Dörffer bey Entstehung einer Feuers-Gefahr ihres Orts sich durchgängig zu richten, und obiger Anordnung ihrer Seits ebenfalls genau nachzukommen haben.

S. 5.

Nachdem auch zu Beförderung des schleunigen Transports derer Spritzen die Verfügung allbereits auf folgende Weise geschehen, daß diejenigen Einwohner in ben den Vorstädten, welche ums Lohn Pferde halten, auf alle Fälle, es mag in oder außer der Stadt Feuer entstehen, schlechterdings und bey Strafe Zwey Neuen Bö. mit ihren Pferden, sie haben solche zu Hause oder auf dem Felde, bey denen Spritzen ihres Orts sich auf das geschwindeste einzufinden und sowohl bey einer Feuers-Brunst in der Stadt, denen Vorstädten, und was zu letztern gerechnet wird, als auch auf dem Lande, daferne der Ort nicht über eine halbe Meile weg es entlegen, die Spritze ohnentgeltlich dahin zu fahren, verbunden seyn sollen; Als hat es zwar hierbey, und wie es hierunter von dem Amte genauer reguliret werden wird, sein Bemenden; Jedoch verstehet sich hierbey von selbst, daß so lange die Dorffschafften mit großen Spritzen

ben noch nicht versehen sind, bey dergleichen Vorfall auch an entfernten Orten hiesigen Amts Bezircks eine von denen Amts-Sprizen dahin fortgeschaffet werden müsse, weshalb sich die hiesigen Beamten jedesmahl vorerst behörigen Orts zu melden, und nach Beschaffenheit derer von ihnen anzuzeigenden Umstände weitere Anordnung zu gewarten haben. Dagegen

§. 6.

Auf solchen Fall zu Facilitirung des erforderlichen schleunigen Transports denjenigen, welche zu Fortschaffung derer Beamten und Sprizen über Land vorspannen, ein hinlänglich Fuhrlohn, nach Proportion der Weite und Beschaffenheit des Weges *prævia moderatone & restatione* derer Beamten aus der Amts-Feuer-Geräths-Casse bewilliget werden soll. Wenn aber

§. 7.

wie öftters geschiehet, gar keine Lohn Pferde zu Hause, und sobald, als es wohl nöthig, zu erlangen seyn sollten, so zweiffelt man nicht, es werden d.jenigen, so Pferde und Wagen zu ihren alleinigen Gebrauche halten, solchfalls mit ihrem Geschirre willigen Beystand leisten;

§ 3

§. 8. Was

Was die Vorspann in denen Dörffern betrifft, so ist selbige dergestalt einzurichten, daß solche niemahls ganz von Pferden entblößet, sondern allemahl einige, oder wenigstens ein Paar zur Reserve zurück gelassen werden.

## S. 9.

Überhaupt ist zu beobachten, daß, wie schon oben ad Cap. II. erwehnet worden, die absolute Nothwendigkeit erfordert, daß, woferne bey Feuers Noth etwas erspriessliches geschaffet werden solle, nicht allein zu jedweder Sorte des Feuer Geräths gewisse Leuthe zu verpflichten, und genau zu instruiren sind, sondern daß auch taugliche Personen zu der hauptsächlichsten Arbeit bey dem Löschen ebenfalls geordnet, und vereydet werden müssen; Als zum Exempel:

- 1.) Sämmtliche Zimmer-Maurer, auch Müller-Gesellen, unter Direction und Anführung derer in der Stadt vorhandenen Meister, ingleichen die Wagner und Tischler mit ihren Gesellen und Jungen, excl. derer so bereits zu denen Spritzen oder anderswo bestellet sind, zum Ein-

Einreißen und Abräumen derer Brandstellen,  
wie nicht weniger zum Bestreigen derer nahe ge-  
legenen, und der meisten Gefahr exponirten  
Häuser, die Helffte zur Arbeit, oder nach Be-  
finden weniger, die andere Helffte zum Ablösen  
und Reserve oder nach Befinden mehr.

2.) Die Schmidte, Schlösser, Klämperer, Zim-  
und Rothgießer, Töpfer, Seiffensieder, Be-  
cker, Böttiger und deren Gesellen, excl. derer,  
so bereits ihr Amt haben, zu Löschung und  
Dämpfung der Gluth, wo solcher am süglich-  
sten und nöthigsten bezukommen, die Helffte  
zur Arbeit, die andere Helffte zum Ablösen und  
Reserve, oder nach Befinden mehr.

3.) Die Fischer, Loh- und Weiß-Gerber, Sattler  
und Riemer, Tuchmacher, Seiler, Schuster,  
Fleischer, und deren Gesellen und Lohn-Pur-  
sche, excl. derer, so bereits zu etwas gewissen  
angenommen sind, zum Plumpen, Schöpfen,  
und Zutragen des Wassers, eine Helffte zur  
Arbeit, die andere zum Ablösen, und Reserve.

4.) Die Tagelöhner und Land-Leuthe zum Arbeit-  
ten bey den Spritzen, dergestalt, daß zu jeder  
Spritze

Sprize 8. gewisse Mann angewiesen sind, die nicht davon gehen, jedoch von Zeit zu Zeit durch andere müßig gehende abgelöset werden müssen.

5.) Die Schneider, Kirchner, Beutler, Bortenwürcker, Zeugmacher, Leineweber, Strumpfwürcker, Drechsler, Hüther, Buchbinder, Kammacher, Gürtler, auch alle übrige Professions- Verwandte und Künstler mit ihren Gefellen und Purschen, zu Bestellung derer nöthigen Wachen bey und nach dem Feuer, suntemahlen an jedem Orte, sowohl in denen Vorstädten, als auf dem Lande, von der Obrigkeit die Personen bestimmet, und genau instruiret werden sollen, was auf begebendem Fall ein jeder zu verrichten und zu besorgen habe. Vorneben.

§. 10.

zugleich folgende Einrichtung zu treffen, daß bey An- fange eines Feuers in der Stadt und denen Vorstädten die Helffte von denen zu jeder Classe gehörigen Hand- wercks und übrigen Leuthen in denen Vorstädten jedes- mahl und zwar also zur Reserve bleibe, daß sie an gewisse ihnen

ihm  
P  
ck  
erf  
hin  
zu  
bey  
st  
st  
sch  
W  
Ch  
Füh  
ge  
gef  
Er  
Un  
wel  
das  
den  
der  
reg  
sch  
ma





ihnen zu bestimmende Orte, als die Altenburg auf dem  
 Plaze vor dem innern Thore, und die Neumär-  
 ckischen auf der Brückesich versammeln, und aufs  
 erste Verlangen zum Ablösen parat seyn sollen; Da  
 hingegen die andere Helffte, und zwar jedesmahl die  
 zunächst an der Stadt wohnenden ohne Ausnahme  
 bey dem Feuer und zu denen ihnen angewiesenen Po-  
 sten sich alsosfort zugestellen, und einander solcherge-  
 stalt, damit auch die Vorstädte von gnüglicher Mann-  
 schafft niemahls leer bleiben möchten, abzulösen haben.  
 W r nun ohne erhebl. Entschuldigung wegbleibet, wel-  
 ches gar leicht bemercket werden kan, der ist mit will-  
 führlicher Straffe zu belegen. Die Arbeitsamen hin-  
 gegen, welche sich besonders hervor gethan, und an die  
 gefährlichsten Orte gewaget, sind mit einer billigen  
 Ergößlichkeit zu mehrerer Aufmunterung bey andern  
 Unglücks-Fällen zu belohnen, worzu auch diejenigen,  
 welchen dadurch ein mercklicher Vorthail erwachsen,  
 das ihrige beyzutragen hoffentlich nicht ermangeln wer-  
 den. Und hernach kan auch in denen Dorffschafften,  
 deren Vereinigung wegen derer Großen Spriken  
 reguliret ist, eine proportionirliche Eintheilung, wie  
 schon oben in Erinnerung gekommen, gar sughlich ge-  
 macht werden.

G

S. II. Vor

Vor allen Dingen aber wird vornöthenn seyn, daß  
 fñhrohin, sowohl die Einwohner als Löschenden, beson-  
 ders auf dem Lande mehr, als bisher, zum Einreißen  
 derer gefährlichsten Gebäude angehalten werden, im-  
 maßen unter allen kein besseres Mittel zu schleuniger  
 Rettung ist, als daß man sozgleich, und ohne allen Zeit-  
 verlust, zumahl wenn das brennende Gebäude schon in  
 voller Gluth stehet, die mehreste Mühe dahin anwen-  
 det, daß die der stärcksten Gefahr ausgesetzten Neben-  
 Gebäude mit Stroh oder Schindel-Dächern aufs  
 schleunigste abgedecket, oder gar niedrigerissen werden,  
 und wenn auch wegen noch ermangelnder Hülffe das  
 brennende Haus gar stehen bleiben sollte; Worgegen  
 die Eigenthümer solcher in der Nähe stehenden und nie-  
 der gerissenen, oder stark beschädigten Häuser gleich  
 andern Brandbeschädigten nach Inhalt derer Mandate  
 vom 17. Decembr. 1730. S. 16. und 14. Octobr.  
 1744. S. 8. fñhrohin mit in Obacht werden genommen  
 werden; Wie denn auch die Zäume und Dächer vor  
 den Fluß-Bänden, so den Feuer nahe, ohne alle Säum-  
 niß abzureißen, auch Stroh und Holz sofort auf die  
 Seite zu schaffen sind.

CAP. III.

Diejenigen, bey denen das Feuer ausgekommen, oder demselben zunächst sind, betrl.

## §. I.

Bei welchem das Feuer angehet, der soll es alsobald melden, und Hülffe ruffen, auch seine Haus Thüre, damit die Leuthe mit denen Wasser-Spritzen und andern dergleichen Instrumenten ab- und zukommen können, bey Vermeidung willkührlicher Straffe zu eröffnen schuldig seyn; Diejenigen aber, so dem Feuer zunächst sind, sollen zwar von obbemeldten Verrichtungen entschuldiget, und bis auf fernern Bescheid zu Rettung ihrer und derer Nachbarn Häuser bey dem Feuer verbleiben; Jedoch ihre Feuer-Leitern und Haacken, so sie im Hause haben, alsbald losmachen, und an die Dächer werffen, die Ibrigen fleißig Wasser herbey tragen und auf die Böden gegen den Ort, da das Feuer herkömmt, demselben entgegen setzen lassen. Wiedenn auch sogleich die Veranstaltung zu treffen, das zu-örderst das Dach bestiegen, und die offenen Raff-Fenster

ster mit nassen Säcken oder dergleichen Tüchern und Le-  
dern verhänget werden.

## CAP. IV.

## Die Feuer-Hülffe auf das Land betr.

## §. 1.

Gleichwie man sich von E. Hochwürdl. Dom. Capitul,  
und dem hiesigem Stadt-Rathe gewiß versiehet,  
daß selbige bey sich ereignenden Feuers-Gefahr in denen  
Vorstädten und auf dem Lande mit ihrem Feuer-Ge-  
räthe und Spritzen zu Hülffe kommen werden; Also  
soll auch, wenn zuörderst auf dem Lande die Einrich-  
tung wegen der großen Feuer-Spritzen obllig zu Stau-  
de gebracht seyn wird, von jeden Orts Obrigkeit ein or-  
dentlich Regulativ getroffen werden, daß bey einem in  
der Stadt, und denen Vorstädten entstehenden Bran-  
de jede von denen zunächst gelegenen Dorffschafften ihre  
Spritzen, und eine gewisse Anzahl Mannschafft und  
Pferde zur Hülffleistung herein schicke. Wornächst

## §. 2.

Die althiesigen Beamten bereits angewiesen sind, daß  
wenn

wenn zu Transportirung derer Spritzen von hier auf  
auf das Land der Schlüssel zu denen Schlägen auf dem  
sogenannten Fürsten-Wege von Merseburg nach Wal-  
lendorff nöthig, sie solchen von dem alhier anwesenden  
Herrn Cammer-Directore, oder vorkommenden Herrn  
Cammer-Rath, jedesmahl abfordern sollen.

CAP. V.

Was überdies anneh bey Feuers-Gefahr  
zu beobachten ist.

S. I.

Damit das Feuer-Geräthe ohne Schaden zum  
Feuer gebracht, und das Volk desto schleuniger  
und sicherer an den Ort, da das Feuer vorhanden, oder  
an andere Orth, dahin ein jeder bestellet gelangen  
konne, soll ein jeder in denen Vorstädten alsobald nach  
vernommenen Sturm-Schlage vor sein Haus bey  
5. Rthlr. Straffe eine Laterne mit brennenden Lichte  
aushängen. Nächstdem sollen bey sich ereignenden  
Feuers-Gefahr



## §. 2.

Die Thore und Zugänge in denen Vorstädten mit hinlänglicher Mannschafft von denen Cap. II. §. 9. sub No. 5. beniemten Personen unter der Aufsicht eines bürgerlichen Unter-Officiers behörig besetzt werden, und haben solche, daß kein müßiges und verdächtiges Gesindel eingelassen, auch nichts heraus getragen werde, genaue Obsicht zu führen. Wie denn auch im solchen Fall der Damm-Müller die Pforte an der Damm-Mühle bey Vermeidung schwerer Strafe verschlossen halten, und durch solche niemanden weder herein noch heraus lassen soll.

## §. 3.

Ben wählender Feuers-Gefahr soll auch eine bürgerliche Ausschuss-Person, nebst etlichen Bürgern mit ihren besten Gewehren umher gehen, und fleißige Aufsicht haben, damit unterdeß, weiln man mit dem Löschen zu thun, durch andere böse Leuthe, oder sonsten ferner keine Feuersbrunst entstehe, und der benachbarten Weiber und Gesinde, so zu Hause geblieben, anmahnen, daß sie auf die Häuser, Scheunen und Ställe wegen des Flug-Feuers gute Achtung geben, allerley Noth.

Nothdurfft an Wasser, nassen Säcken, und andern  
Vorrathe zur Dämpfung und Abwendung des Feuers  
auf die Böden schaffen, Öfen mit Wasser füllen, und  
dadurch aller Gefahr wehren helfen; So soll auch die-  
se Wache in den Vorstädten und an die Thore continui-  
lich patrouilliren gehen, und auf das müßige Volck und  
loses Gesinde gute Acht haben, damit aller Schade  
verhütet und der Dieberey in dergleichen Fällen ge-  
steuert werde.

## S. 4.

Das müßige Gesindel, insonderheit das Weibes-  
Volck, so nicht mit Löbern Wasser zuträget,  
soll vom Feuer abgetrieben werden, und statt  
des unziemlichen Aufgassens und Zusehens in ihren  
und derer Thriegen Häusern und Wohnungen auf das  
Klug Feuer Achtung geben, und mit Wasser auf denen  
Böden und Rinnen aufwarten.

## S. 5.

Diemeil es auch die Erfahrung gegeben, daß in sol-  
chen Nöthen vielleichtfertige Leuthe sich gefunden, die

zu mehrerer Beschwehrung der Nothleidenden sich des  
 Abtragens und Stehlens beflissen, oder auch sonst ganz  
 muthwilliger Weise das zu Dämpfung des Feuers an-  
 geschaffte Feuer-Geräthe an Eymern, Leithern, Was-  
 ser-Kannen und Fässern entweder verderbet, oder gar  
 hinweg gebracht, als soll männiglich gewarnet seyn,  
 sich dergleichen zu enthalten, oder in niedrigen Fall,  
 und da jemand über dergleichen Unthaten betreten  
 wird, soll er zur Straffe gebracht und nach Urtheil  
 und Recht am Leben, oder nach Gelegenheit der Ver-  
 brechung sonst ernstlich angesehen werden, worauf  
 die Wache, wie vorher schon gedacht, Acht ha-  
 ben soll.

### Pars III.

## Die Anstalten nach der Feuers- Brunst betr.

#### CAP. I.

#### §. I.

**W**enn vermittelst göttlicher Güte und Gnade die  
 Feuers-Brunst gestillet, sollen diejenigen  
 so



so beym Feuer treulich gedienet, dimitiret, gleichwohl aber bey denen Brandt-Städten gewisse Wachen bestellet, und damit das Feuer nicht wieder aufglimme, gute Obacht gehalten werden. Insonderheit ist auch

S. 2.

sowohl bey, als auch nach abgewendeter Gefahr auf denen Böden derer nahe herum gelegenen Gebäude, worauf das Flug-Feuer zugehet, genau zu visitiren, wie die Kass-Fenster verwahret und besetzt sind, und ob sich etwan vom Feuer etwas verhalten.

CAP. II.

Die Untersuchung, wer das Seinige beym Feuer gethan, oder unterlassen, ingleichen ob ein jeder sein Feuer-Geräthe wieder bekommen, und wie das Feuer aus-  
gekommen.

S. 1.

Nach gelöschten Feuer soll die Obrigkeit fleißige Nachfrage halten, wer sein Amt beym Feuer ver-

richtet, und die Fleißigen mit einem Honorario begaben, die Nachlässigen aber zu gebührender Straffe ziehen. Sonderlich sollen diejenigen, denen in dieser Ordnung gewisse Berrichtung aufgetragen, wenn sich befände, daß sie demselben nicht nachgelebet, oder sonst nachlässig gewesen, mit willkührlicher Straffe belegt werden.

## §. 2.

Damit auch einem jeden das ihm zugehörige Feuer-Geräthe desto eher wieder restituiert werden könne; So soll überhaupt und vornehmlich bey denen Communen in denen Vorstädten und Dörffern auf die Sturm-Fässer und lederne Feuer-Cymer der ganze Nahme des Orts mit Del-Farbe gemahlet, oder die ersten samt denen Leitern und Haacken mit einen Zeichen, so in dem Wappen oder Anfangs-Buchstaben des Nahmens bestehen kan, eingebrennt werden.

## §. 3.

Über dieses soll jeden Orts Obrigkeit sofort zum fl. ißigsten inquiriren, ob das Feuer durch Verwahrlosung oder vorsehlichen Anlegung entstanden und solche Inquisition nicht über zwey Tage, nachdem das  
Feuer

Feuer gelöscht, anstehen lassen, auch wie dabey alles befunden worden, mit Einsendung derer Acten an Hochlöbl. Stifts-Regierung berichten.

S. 4.

Ingleichen da auch Klagen kommen, daß jemand bey dem Feuer etwas verlohren, oder ihm gestohlen worden, nach denen Verbrechen zum fleißigsten forschen, und die schuldig erfunden werden, obiger Verordnung nach ernstlich bestraffen.

CAP. III.

Der Aufwand vor die arbeitssamen  
Leuthe betrel.

S. I.

Dieweilen alle löbliche Ordnungen durch Belohnung des Gutes und Bestrafung des Bösen in ihrer Observanz gehalten werden, so soll da einer oder der andere sich beyhm Löschen sonderlich wagen, und durch Fallen, oder sonsten an seinem Leibe oder Gliedmaßen Schaden leiden würde, demselben nicht allein das Arzt und Heiler-Lohn *ex publico* ersetzt,

H 2

sondern

sondern auch ihme hierüber eine billige Erädlichkeit, denen übrigen aber, so sich, wie abgemeldet, sonst emsig erwiesen, eine billige Belohnung alsobald gerichtet werden; Und sollen hierzu diejenigen Wirthe, deren Häuser in der Nähe gestanden, und ohne Niederreißung oder andern zugesügten Schaden von dem Feuer errettet worden, nach Obrigkeitlichen Ermessen ein Billiges bezutragen verbunden seyn.

S. 2.

Byndeme, was zeithero im Amte Merseburg bey Käuffen und andern Actibus voluntariae jurisdictionis zum Feuer-Geräthe entrichtet und genommen worden, verbleibet es noch ferner, wie billig. Es sollen auch diese Feuer-Gerätts-Gelder dem Justitz-Amte besonders berechnet werden, und wenn das einkommende auch zu Anschaff- auch Vermehr- und Unterhaltung des Commun-Feuer-Gerätts an einem oder dem andern Orte nicht hinreichend, ist das ermangelnde durch leidliche Anlagen, oder sonst in andere thunliche Wege aufzubringen. Was aber die Reparatur und Conservation derer gemeinschaftl. Spritzen anbelangt, so haben die Theilnehmende auch hierzu nach Proportion bezutragen und ist dieserwegen soaleich bey Anschaffung derselben von denen Gerichts-Obrigkeiten, derer zusammen geschla-

geschlagenen Orte ein gewisses Regulativ hierinnen  
mit Vorwissen und Genehmhaltung der Churfürstl.  
Stiffts-Regierung allhier fest zu setzen.

Wornach also ein jeder, dem diese mit Höch-  
ster Approbation entworffene Special-Feuer Ordnung  
des Amts Merseburg angehet, sich gebührend zu  
achten, und vor Strafe oder anderer Ungelegenheit  
zu hütthen wissen wird. Merseburg den 27. Febr.  
1766.

(L.S.) Carl Eusebius August Clarus.

17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300



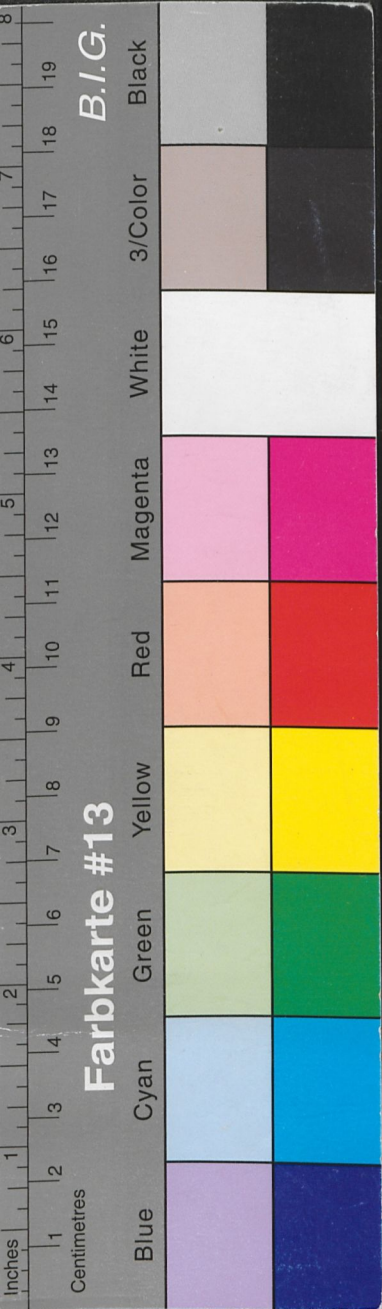


Yd 1938 OK

91.0







N. 119, 22

Yd  
1938

X 225 61 91

Des

Amtes Merseburg

SPECIALE

Stener-Ordnung

vor

Die zwey Vorstädte zu Merseburg, die  
Altenburg und den Neumarkt sowohl als  
die Merseburgischen Amts-Dörffer.



BIBLIOTHEKA  
POMIGAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALE  
MARKT  
LEIPZIG

Merseburg,

druckt Johann George Latienberger, Churfürstl. Sächsl. priv. Schriftschreibe.